

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8570; 8575  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[office@lk-oe.at](mailto:office@lk-oe.at)

Dr. Anton Reinl  
DW: 8572  
a.reinl@lk-oe.at  
GZ: II/10713/Rei-102

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, 9. August 2013

## **Demokratiepaket Antrag 2177/A**

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Antrag wie folgt Stellung:

### **Allgemeine Bemerkungen:**

Das vorliegende Demokratiepaket zielt darauf ab, die bestehenden Instrumente der Mitbestimmung durch die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger auszubauen.

Jene Volksbegehren, die von 10 % der Wahlberechtigten (bei Verfassungsgesetzen 15 %) unterstützt werden, sollen zu einer Volksbefragung führen, wenn der Gesetzesentwurf, der dem Begehren angeschlossen wird, nicht durch das Parlament angenommen wurde. Der Nationalrat soll bei der Befragung einen Alternativvorschlag mit vorlegen können. Qualifiziert unterstützte Volksbegehren, die ua einen offenkundigen Verstoß gegen das EU-Recht und das Völkerrecht oder eine Verletzung oder Abschaffung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte betreffen, sollen jedoch nicht Gegenstand einer derartigen Volksbefragung werden können.

Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass mit dem Instrument des Volksbegehrens sehr unterschiedliche gesellschaftliche Themen behandelt wurden, die teilweise eine Unterstützung durch politische Parteien oder Medien erhalten haben.

### **Spezielle Bemerkungen:**

#### **Ad Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes:**

Ad Artikel 49c:

Um zu verhindern, dass mit dem Instrument der Volksbefragung letztendlich eine Minderheit über eine (schweigende) Mehrheit entscheidet, wäre es notwendig, eine Mindestbeteiligungsschranke bei der Volksbefragung einzuführen. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein Gesetzesantrag aufgrund eines qualifiziert unterstützten Volksbegehrens,

2/2

das in weiterer Folge zu einer Volksbefragung führt, eine ausreichende demokratische Legitimierung hat und von einem großen Teil der Bevölkerung mitgetragen wird.

**Ad Änderung des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates:**

Ad § 24:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren den „gesetzlichen Berufsvertretungen“ zur Begutachtung zu übermitteln ist. Die eingelangten Stellungnahmen sollen – wie bei Gesetzesbegutachtungen – auf einer Webseite der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

**Ad Volksbegehrengesetz 2015:**

Ad 5 und § 11:

Es muss sichergestellt werden, dass die Unterstützung von Volksbegehren beim Einleitungs- und Eintragungsverfahren auf elektronischem Weg zu keinem Missbrauch von Daten führt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Anton Reinl  
Generalsekretär-Stellvertreter der  
Landwirtschaftskammer Österreichs